

Satzung für den Waved Förderverein

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Förderverein führt den Namen „Waved Förderverein“ (nachfolgend „Verein“).
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Sitz des Vereins ist Hamburg.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung sowie die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Förderung der Stiftung Asociación Waved in Panama aus Mitteln, die der Verein als Spenden erhält und unter Berücksichtigung der Bedingungen gemäß Mittelweiterleitungsvereinbarung zwischen dem Verein und Asociación Waved (siehe Anlage) an Asociación Waved transferiert.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Dem Verein können auch fördernde Mitglieder mit passiver Mitgliedschaft angehören. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Löschung des Vereins.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder wenn es mit mindestens einem Jahresbeitrag mit mehr als sechs Monaten in Verzug ist. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; der Ausschluss wegen Zahlungsverzuges ist mit einer Frist von drei Monaten schriftlich anzudrohen.

7. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die keiner Begründung bedarf, und gegen den Ausschluss aus dem Verein kann der Antragsteller bzw. das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, die Anrufung eines ordentlichen Gerichts aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8. Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich besonders um den Verein gedient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

9. Der Verein speichert und verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten: Name, Anschrift, Kontaktdaten (E-Mail, Telefon) sowie vereinsbezogene Daten (Eintrittsdatum, Ämter, Mitgliedsnummer). Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der vorgenannten Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Die Daten werden ausschließlich für die Mitgliederverwaltung benötigt. Eine Übermittlung an Dritte erfolgt nur, wenn dies erforderlich ist. Sofern hierzu der Zustimmung des jeweiligen Mitglieds erforderlich ist, wird diese vorab eingeholt.

§4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Der Jahresbeitrag der Mitglieder beträgt mindestens €5,- (in Worten: fünf Euro), für juristische Personen mindestens €250,- (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) pro Kalenderjahr und ist fällig zu Beginn eines Kalenderjahres sowie bei Registrierung des Vereins (für Gründungsmitglieder) beziehungsweise bei Eintritt (für neue Mitglieder).
2. Ehrenmitglieder sind nicht verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§6 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die jeweils geltende Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Waved Förderverein – Satzung verabschiedet auf der Fortsetzungsgründungsversammlung am 1.12.2023

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
5. Erstellung des Jahreshaushaltsplans und des Jahresberichtes
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8. Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege.
2. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden in Textform oder (fern-)mündlich unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einzuberufen.

Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende.

Vorstandssitzungen können auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, ist in der Einladung bekannt zu geben.

3. Der Vorstand entscheidet einstimmig.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
5. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss durch ihre Unterschrift zustimmen.

§ 9. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung

Waved Förderverein – Satzung verabschiedet auf der Fortsetzungsgründungsversammlung am 1.12.2023

- c) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- d) Festsetzung von Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags und gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstandes
- h) Entlastung des Vorstandes

2. Jährlich mindestens einmal findet die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

3. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem zu Beginn der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll soll den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der teilnehmenden Mitglieder, die Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 10. Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung. Mitglieder, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch E-Mail an die zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Textform anders mitgeteilt hat. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied kann beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Geht ein solcher Antrag spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand ein, ist die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung entsprechend zu ergänzen. Geht er später ein oder wird er erst in der Mitgliederversammlung gestellt, beschließt die Mitgliederversammlung über die Zulassung.

3. Mitgliederversammlungen können auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, ist in der Einladung bekannt zu geben.

§ 11. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

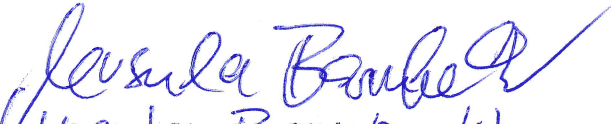
1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde. Für deren Ladung gelten im Übrigen die allgemeinen Bestimmungen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer der Aussprache und des Wahlgangs einem anderen Mitglied übertragen werden.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (auch jedes Ehrenmitglied) eine Stimme. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
4. Soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich für:
 - a) die Änderung der Satzung
 - b) die Auflösung des Vereins
 - c) die Zulassung von nachträglichen Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung
5. Für Wahlen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung entsprechend.

§ 12. Kassenführung

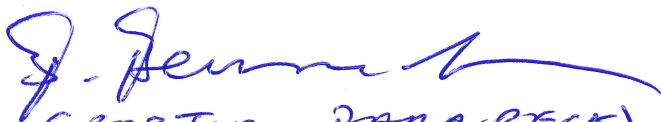
1. Sofern ein Schatzmeister von der Mitgliederversammlung gewählt wurde, hat dieser über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Andernfalls obliegt diese Aufgabe dem Vorstand.
2. Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die geprüfte Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

§13 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Verein „Ärzte ohne Grenzen e.V.“, Schwedenstraße 9, 13359 Berlin Deutschland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.


(Ursula Barnbeck)


(HANS-JÖNKE PRIEN)


(BASTIAN BARNBECK)


(Wolfgang Friedheim)


(LASSE SCHATTHA)


(SABINE BESEEL-SCHATTHA)


(MONIKA WORM-FRIEDHEIM)

Hamburg, 01.12.2023